

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Gemäß § 345 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2015, treten alle auf Grundlage der vorherigen Fassung dieses Gesetzes (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG, BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2015) erlassenen Verordnungen mit 31. Dezember 2015 außer Kraft. Damit ist es erforderlich, die auf Grundlage des § 18 Abs. 1 sowie des § 85 Abs. 1 VAG erlassene Gewinnplan-Verordnung – GPVVU, BGBl. II Nr. 397/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 34/2015, neu zu erlassen.

Gemäß § 92 Abs. 1 erster Satz VAG 2016 haben Versicherungsunternehmen vor Erteilung der Konzession zum Betrieb der Lebensversicherung die für die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten versicherungsmathematischen Grundlagen vorzulegen. Versicherungsunternehmen haben der FMA jede Änderung oder Ergänzung dieser Grundlagen vor ihrer Anwendung mitzuteilen. Gemäß § 92 Abs. 1 letzter Satz VAG 2016 kann die FMA mit Verordnung nähere Regelungen über Inhalt, Gliederung und Art der Übermittlung der versicherungsmathematischen Grundlagen treffen. Die Gewinnbeteiligung, die in einem Gewinnplan dargestellt wird, ist ein Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen.

Diese Verordnung regelt Inhalt, Gliederung und Art der Übermittlung der Gewinnpläne. Ziel ist die Nachvollziehbarkeit der Gewinnermittlung und Gewinnzuteilung, daher ist dies im Gewinnplan detailliert zu regeln.

### **Besonderer Teil**

#### **Zum Titel der Verordnung:**

Beim Kurztitel der Verordnung wird die Lebensversicherung als adressierter Beaufsichtigter vorangestellt und die Abkürzung entsprechend angepasst. Dies erfolgt zum einen aus systematischen Gründen (vergleiche zB. „Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung“, „Versicherungsunternehmen-Meldeverordnung“, „kleine Versicherungsvereine Rechnungslegungsverordnung“) und zum anderen, da eine Voranstellung des Normadressaten für diesen größere Klarheit schafft.

#### **Zu § 1:**

§ 1 entspricht im Wesentlichen § 1 Abs. 1 GPVVU. Diese Bestimmung regelt zum einen den Anwendungsbereich der Verordnung und zum anderen die Möglichkeit, mehrere Tarife in einem Gewinnplan zusammenzufassen. Diese Möglichkeit besteht nun unabhängig davon, ob mehrere Tarife einen Abrechnungsverband bilden, da es denkbar ist, dass Tarife aus zwei oder mehreren verschiedenen Abrechnungsverbänden hinsichtlich der Gewinnbeteiligungssystematik identisch sind und unterschiedliche Gewichtungsfaktoren zur Anwendung kommen. Die Untergliederung in einen allgemeinen und speziellen Teil des Gewinnplans hat sich in der Aufsichtspraxis nicht bewährt und wird aus Zwecken der Vereinfachung fallengelassen.

#### **Zu § 2:**

Diese Bestimmung normiert die Form der Informationsübermittlung an die FMA. Im Hinblick auf den Meldeweg zur Erfüllung der Meldepflichten gemäß § 92 Abs. 1 VAG 2016 wird nunmehr in § 1 Z 11 FMA-Incoming-Plattform-Verordnung – FMA-IPV, BGBl. II Nr. 184/2010, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 238/2015, geregelt, dass die Übermittlung über die Incoming-Plattform der FMA zu erfolgen hat.

#### **Zu § 3:**

§ 3 entspricht im Wesentlichen § 2 Abs. 1 bis 7 und Abs. 10 GPVVU. Die Bestimmung legt die einzelnen Gliederungsposten fest, die in einem Gewinnplan enthalten sein müssen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass alle notwendigen Informationen vorhanden sind, welche die FMA für eine risikoadäquate Aufsicht zum Schutze der Versicherungsnehmer benötigt.

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen § 2 Abs. 1 GPVVU. Das Titelblatt hat nunmehr neben der Überschrift „Gewinnplan“ auch eine eindeutige Gewinnplanbezeichnung zu enthalten; damit soll eine eindeutige Identifizierung des Gewinnplans ermöglicht werden. Gewinnplanbezeichnung und Versionsnummer des Gewinnplans bilden einen eindeutigen Schlüssel. Der Legal Entity Identifier (LEI-Code) (Akronym: LEI; deutsch: Rechtsträger-Kennung) ist nun ebenfalls anzuführen. Dieser ist eine global eindeutige Kennung

für Rechtsträger im Finanzmarkt, die im Jahr 2012 eingeführt wurde. Alle Teilnehmer am Finanzmarkt verwenden einen LEI-Code, welcher die eindeutige Identifizierung des jeweiligen Unternehmens sicherstellen soll.

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen § 2 Abs. 2 GPVVU.

Abs. 3 entspricht § 2 Abs. 3 GPVVU.

Abs. 4 entspricht im Wesentlichen § 2 Abs. 4 bis 6 GPVVU. Es werden folgende Anpassungen vorgenommen:

1. Die Gliederungsposten, die im allgemeinen Teil des Gewinnplans gemäß § 2 Abs. 5 Z 1 bis 3 GPVVU anzuführen waren, werden in Posten 1.2. (Änderungen einschließlich deren Begründung) sowie Posten 1.3. (Verbale Beschreibung des Gewinnsystems) überführt.
2. Die Gliederungsposten des allgemeinen Teils gemäß § 2 Abs. 5 Z 6 und 7 GPVVU werden in Posten 1.4 (Abrechnungsverbände) und Posten 7. (Sonstiges) überführt.
3. Der Gliederungsposten des allgemeinen Teils gemäß § 2 Abs. 5 Z 4 wird in Posten 3.2.2. (Bemessungsgrundlage) überführt.
4. Der Gliederungsposten des allgemeinen Teils gemäß § 2 Abs. 5 Z 5 entfällt, da der Mindestprozentsatz der Bemessungsgrundlage für die Zuführung zur Gewinnrückstellung in § 3 Abs. 1 LV-GBV festgelegt ist und eine Angabe im Gewinnplan somit entbehrlich ist.
5. Die Posten 1.2. (Änderungen) und 1.3. (Begründung) gemäß § 2 Abs. 6 GPVVU werden aus Zwecken der Vereinfachung zusammen mit den bereits unter Z 1 genannten gleichlautenden Posten des allgemeinen Teils im neuen Posten 1.2. (Änderungen einschließlich Begründung) zusammengefasst.
6. Hinsichtlich Posten 3.2. (Gewinnverwendung) werden die neuen Unterposten 3.2.4. (Schlussgewinne) und 3.2.6. (Direktgutschriften) eingefügt. Schlussgewinne werden deshalb als eigener Posten aufgenommen, weil Schlussgewinne in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen haben und es vermehrt Tarife gibt, die Schlussgewinne vorsehen. Zudem werden in § 5 der Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung – LV-GBV, BGBl. II Nr. 292/2015, Regelungen bezüglich der Führung von Schlussgewinnen aufgenommen, die auch Auswirkungen auf die Gewinnpläne haben können. Direktgutschriften werden als neuer Unterposten vorgesehen, da sie auf die Mindestdotierung angerechnet werden können.

Abs. 5 entspricht im Wesentlichen § 2 Abs. 7 GPVVU. Die Bestimmung wird ergänzt, um klarzustellen, dass ein Posten nur dann entfallen kann, wenn er im konkreten Fall nicht relevant ist.

Abs. 6 entspricht § 2 Abs. 10 GPVVU.

§ 2 Abs. 8 und 9 GPVVU werden aus Zwecken der besseren Übersichtlichkeit in einen eigenen § 4 überführt (siehe die Erläuterungen zu § 4).

#### **Zu § 4:**

Diese Bestimmung regelt die Übermittlung von Änderungen des Gewinnplans und entspricht im Wesentlichen § 2 Abs. 8 und 9 GPVVU. Zwecks besserer Verständlichkeit werden sprachliche Klarstellungen vorgenommen, zudem wird die Bestimmung aufgrund der nicht mehr bestehenden Untergliederung in einen allgemeinen und speziellen Teil angepasst. Sofern ein neuer Tarif angeboten wird, der unter einen bestehenden Gewinnplan fällt, ist nun ausnahmslos die Vorlage einer Änderungsversion nach Abs. 1 sowie einer konsolidierten Version nach Abs. 2 erforderlich; und zwar auch dann, wenn außer der Hinzunahme des neuen Tarifs keine weiteren Änderungen des Gewinnplans erfolgt sind. Auf diese Weise soll im Sinne einer effektiven Aufsicht schnell ersichtlich sein, für welche Tarife der jeweilige Gewinnplan gilt. Die Verpflichtung zur Angabe, wie die Änderungen gekennzeichnet sind, wird gestrichen, da dies bereits aus der Kennzeichnung selbst ersichtlich sein sollte.

#### **Zu § 5:**

§ 5 entspricht im Wesentlichen § 3 GPVVU. Um sicherzustellen, dass die geforderten Informationen bezüglich Inhalt und Umfang einheitlich interpretiert werden, spezifiziert diese Bestimmung die Inhalte zu den einzelnen Gliederungsposten näher. Die Überschrift „Begriffsbestimmungen“ wird durch „Inhalte der Gliederungsposten“ ersetzt; dies soll klarstellen, dass in den einzelnen Posten nicht nur Begriffe definiert, sondern auch inhaltliche Vorgaben präzisiert werden.

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen § 3 Abs. 1 GPVVU.

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen § 3 Abs. 2 und 3 GPVVU. Es ergeben sich folgende Anpassungen:

1. Z 1 entspricht im Wesentlichen § 3 Abs. 2 Z 1 und 2 sowie § 3 Abs. 3 Z 1 und 3 GPVVU, welche hiermit zum Zwecke der Vereinfachung und aufgrund der Aufgabe der Unterteilung in einen allgemeinen und speziellen Teil zusammengefasst werden.
2. In Z 2, welche im Wesentlichen § 3 Abs. 2 Z 5 GPVVU entspricht, wird nun aus Gründen der Vereinheitlichung anstatt der früher nicht immer einheitlich verwendeten Begriffe „Gewinn- und Abrechnungsverbände“ nurmehr der Begriff „Abrechnungsverband“ für alle Teilbestände und deren weitere Untergliederungen verwendet.
3. In Z 3, welche im Wesentlichen § 3 Abs. 3 Z 3 GPVVU entspricht, wird die Verpflichtung hinzugefügt, anzugeben, ob die Tarife der LV-GBV unterliegen.
4. In Z 8, welche im Wesentlichen § 3 Abs. 3 Z 8 GPVVU entspricht, wird nun präzisiert, dass die Beschreibung des Gewinnsystems detailliert zu erfolgen hat und die Schritte von der Gewinnentstehung bis zur Gewinnverwendung festzulegen sind.
5. Z 9 entspricht im Wesentlichen § 3 Abs. 3 Z 9 GPVVU. Die Aufzählung der möglichen Systeme im Rahmen der Gewinnverwendung wird um das Gewinnsystem mit Schlussgewinnen ergänzt, da Schlussgewinne in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen haben und es vermehrt Tarife gibt, die Schlussgewinne vorsehen.
6. In Z 11, welche im Wesentlichen § 3 Abs. 3 Z 11 GPVVU entspricht, wird nun auch die Angabe der Formeln für die Gewichtungsfaktoren verlangt. Gewichtungsfaktoren spielen bei der Gewinnbeteiligung eine wichtige Rolle und können in der Praxis unterschiedlich gewählt werden. Mit der Angabe soll sichergestellt werden, dass die Angemessenheit dieser Gewichtungsfaktoren beurteilt werden kann.
7. In Z 14, welche im Wesentlichen § 3 Abs. 3 Z 14 GPVVU entspricht, wird die Verpflichtung gestrichen, eine kurze Erläuterung vorzunehmen, wenn sich nicht eindeutig bestimmen lässt, ob der Schlussgewinnanteil höher oder niedriger ist als das Zweifache des letzten laufenden Gewinnanteils. Der Aktuar hat nun in jedem Fall eine Einschätzung abzugeben, ob der Schlussgewinnanteil höher oder niedriger ist als das Zweifache des letzten laufenden Gewinnanteils.
8. In der neu hinzugefügten Z 15 wird zwecks besserer Verständlichkeit der bislang nicht näher festgelegte Inhalt des Posten 6. (Leistungen) definiert. Hier ist insbesondere anzugeben, welche Leistungen in welchem Umfang garantiert sind oder durch negative zukünftige Entwicklungen wieder reduziert werden können. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Bedingungen, unter denen sich in Aussicht gestellte Versicherungsleistungen reduzieren können, klar definiert werden.
9. Aus § 3 Abs. 2 und 3 GPVVU nicht übernommen werden § 3 Abs. 2 Z 3 (verbale Beschreibung), da diese Erläuterung nur einen geringen Informationsgehalt aufwies, sowie § 3 Abs. 2 Z 4 (Bemessungsgrundlage), da dieser Posten nun im Unterposten 3.2.2. enthalten ist und im Rahmen der Erläuterungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 9 erläutert wird.

#### **Zu § 6:**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung und normiert Übergangsbestimmungen. Mit Abs. 2 soll klargestellt werden, dass das Inkrafttreten der Verordnung am 1. Jänner 2016 nicht zwangsläufig eine erneute Vorlage aller Gewinnpläne nach sich zieht. Gewinnpläne, die bereits vor dem 1. Jänner 2016 eingereicht wurden, sind erst im Falle von Änderungen nach Maßgabe des § 4 erneut einzureichen.